



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2014
COM(2014) 196

ANNEX 1

ANHANG

**Antworten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für
die Wahlen zum Europäischen Parlament**

zu dem

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Zu demokratischeren Wahlen zum Europäischen Parlament
Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission vom 12. März 2013 für
ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum Europäischen
Parlament**

**ANHANG: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Umsetzung der Empfehlungen der
Kommission für die Wahlen zum Europäischen Parlament¹**

LAND	EMPFEHLUNG			
	DEMOKRATISCHES WAHLVERFAHREN			
	<i>Mitgliedstaaten sollten Information über Verbindungen zwischen europäischen und einzelstaatlichen Parteien fördern und erleichtern (1. Empfehlung)</i>	<i>Politische Parteien sollten über ihre Zugehörigkeit zu europäischen und einzelstaatlichen Parteien informieren (2. Empfehlung)</i>	<i>Politische Parteien (EU und national) sollten ihre Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission bekannt geben (3. Empfehlung)</i>	<i>Mitgliedstaaten sollten einen gemeinsamen Wahltag vereinbaren (4. Empfehlung)</i>
BELGIEN	Das belgische Recht erlaubt die Verwendung des Logos der europäischen politischen Partei/Gruppe neben dem Logo der einzelstaatlichen politischen Partei.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre europäische Zugehörigkeit während der Kampagnen deutlich zu machen. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	
BULGARIEN	keine Antwort Das bulgarische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
DÄNEMARK	Das dänische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre Wählerschaft während der Kampagnen über ihre europäische Zugehörigkeit zu informieren. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		
DEUTSCH-	Das deutsche Recht erlaubt keine Angabe von Namen	Das nationale Recht erlaubt politischen	keine Antwort	keine Antwort

¹ Achtzehn Mitgliedstaaten haben nach dem Schreiben der Kommission vom 13. September 2013 Informationen übermittelt: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich. Die direkt mit der Empfehlung der Kommission 2013/142/EU zusammenhängenden Angaben sind dieser Tabelle zu entnehmen. Die Kommission hat auch von nationalen Sachverständigen für Wahlen Informationen eingeholt. Mit einem Sternchen (*) sind Angaben gekennzeichnet, die von diesen Sachverständigen stammen.

LAND	und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Parteien, die Zugehörigkeit zu den europäischen Parteien auf ihren Kandidatenlisten anzugeben*.		
ESTLAND	Das estnische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre europäische Zugehörigkeit während der Kampagnen deutlich zu machen. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		
FINNLAND	Das finnische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Die finnischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.		
FRANKREICH	Das französische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die Information über die Zugehörigkeit zu europäischen Parteien liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Gemäß den geltenden französischen Regeln finden die Wahlen zum Europaparlament am Sonntag statt*.
GRIECHENLAND	Das geltende griechische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Es wird jedoch eine neue Vorschrift erlassen, um den Parteien zu erlauben, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien auf den Wahlzetteln anzugeben.	Die griechischen Behörden haben das griechische Parlament und die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die griechischen Behörden haben das griechische Parlament und die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informiert, ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben.	
IRLAND	Das irische Recht erlaubt die Angabe der Namen europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
ITALIEN	Die italienischen Behörden haben die einzelstaatlichen politischen Parteien aufgerufen, über ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien zu informieren, indem sie diese Zugehörigkeit in ihren Logos auf den Wahlzetteln deutlich machen*.	Die italienischen Behörden haben die einzelstaatlichen politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben*.	keine Antwort	keine Antwort

KROATIEN	Das kroatische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die zuständigen Behörden erwägen Änderungen der geltenden Vorschriften für die Angabe von Namen und Logos auf den Wahlzetteln*.			Gemäß den geltenden kroatischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt.
LETTLAND	Das lettische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.			Lettland ist hinsichtlich der Möglichkeit eines gemeinsamen europaweiten Wahltags zurückhaltend und hat sich entsprechend für Samstag als Wahltag entschieden. Dies entspricht in Lettland einer langen Tradition bezüglich der Wahltag.
LITAUEN	Das litauische Recht erlaubt keine Angabe von Namen oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die Information über eine Zugehörigkeit zu europäischen Parteien liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*	Gemäß den geltenden litauischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt*.
LUXEMBURG	Das luxemburgische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die luxemburgischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informieren, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die luxemburgischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung der Kommission informieren.	
MALTA	Das maltesische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Diese Frage wird mit den wichtigsten einzelstaatlichen Parteien diskutiert.	Die maltesischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die maltesischen Behörden haben die politischen Parteien informiert und ermutigt, ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben, und dazu ermutigt.	Malta stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen europaweiten Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Samstag als Wahltag entschieden. Samstag wird als geeigneter angesehen.
NIEDERLANDE	Das niederländische Recht erlaubt die Angabe der Namen (nicht der Logos) europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Dies liegt jedoch im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien	Die niederländischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien	Die niederländischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihren Kandidaten für das	

	und ist nur dann möglich, wenn die einzelstaatliche Partei ihre europäische Zugehörigkeit mit ihrem niederländischen Parteinamen registriert.	anzugeben. Dies liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben. Dies liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	
ÖSTERREICH	Das österreichische Recht erlaubt die Angabe der Namen europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
POLEN				
PORTUGAL				
RUMÄNIEN	Das rumänische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Angabe auf den Wahlzetteln zu ermöglichen*.	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
SCHWEDEN	Das schwedische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
SLOWAKEI	Das slowakische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die Slowakei ist nicht einverstanden mit der Empfehlung, da eine derartige Offenlegung ihres Erachtens für einzelstaatliche Parteien, die keinen europäischen Parteien angeschlossen sind, diskriminierend wäre.			Die Slowakei stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen europaweiten Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Samstag, den 24. Mai, als Wahltag entschieden. Samstag wird für die Wähler als geeigneter angesehen.
SLOWENIEN	Seit einer neueren Änderung der nationalen Rechtsvorschriften ist es zulässig, Namen und Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln anzugeben (Slowenien hat der Kommission das entsprechende Gesetz am 20. Februar 2014 übermittelt).			
SPANIEN	Das spanische Recht erlaubt die Angabe der Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Die spanischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung der	Die spanischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die	

		Kommission informieren.	Empfehlung der Kommission informieren.	
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Das tschechische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Nach tschechischem Recht besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Information über eine Zugehörigkeit. Der Staat sollte dies den politischen Parteien überlassen. Diese Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		Die tschechische Republik stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen Wahltages auf europäischer Ebene nicht zu. Wahlen finden traditionell freitags und samstags statt, die Durchführung von Wahlen an einem Sonntag kann sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken.
UNGARN	Das geltende ungarische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die Information über die europäische Zugehörigkeit während der Kampagne ist Sache der Parteien.			Gemäß den geltenden ungarischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Das britische Recht erlaubt die Angabe der Namen und Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Diese Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Die Bekanntmachung ihres Kandidaten liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Das Vereinigte Königreich stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Donnerstag als Wahltag entschieden. Es ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Wahltag in der gesamten EU die Wahlbeteiligung nicht erhöhen würde.
ZYPERN	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort